

Satzung über die Benutzung der Stadtgebäude

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S.55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2003 (SächsGVBl. S. 155) und vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Stadtgebäude
 - Rathaussaal,
 - ehemalige Verwaltungsstelle Dörschnitz,
 - ehemaliger Kindergarten Wachnitz,
 - Anbau der Kegelbahnen Lommatzsch und Piskowitz,
 - Grundschule und Mittelschule Lommatzsch,
 - Stadtmuseum Lommatzsch,
 - Bürgerhaus Domselwitzer Gässchen,
 - Gebäude Neckanitz Nr. 5,
 - Feuerwehrgerätehäuser.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die in § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen stehen in erster Linie für die Aufgabenerfüllung der Stadt Lommatzsch zur Verfügung
- (2) Soweit die Belange der Stadt, die besondere Zweckbestimmung und Beschaffenheit der Gebäude/Räume es zulassen, können Einwohnern, örtlichen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, örtlichen juristischen Personen und sonstigen Dritten Räume zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen und Privatfeiern zu den in dieser Satzung und in den Benutzerordnungen aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Abweichend hiervon stehen die Räume von Schulen für private Feierlichkeiten nicht zur Verfügung.
- (3) Die besonderen Regelungen der Zweckvereinbarung Musikschule des Landkreises Meißen sind zu beachten.
- (4) Die Bewirtschaftung von Räumen in Gebäuden nach § 1 durch natürliche oder juristische Personen und Dritte nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- (5) Eine Überlassung von Räumen für politische und parteiinterne Veranstaltungen oder Wahlwerbveranstaltungen ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Sitzungen von Stadtratsfraktionen.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- (1) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.
- (2) Die Stadt behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die ordnungsgemäße Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.

- (3) In allen Räumen herrscht uneingeschränktes Rauchverbot.
- (4) Die Überlassung von Räumen ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der jeweils gebäudeverwaltenden Stelle der Stadt Lommatzsch unter Angabe von Namen und Anschrift des Nutzers, Benennung einer verantwortlichen Person, Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungsdauer zu beantragen.
- (5) Für die Überlassung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der die konkreten Bedingungen und Auflagen für die Benutzung regelt.
- (6) Die Nutzungsüberlassung kann widerrufen werden, wenn die Stadt Lommatzsch die überlassenen Räume kurzfristig für eigene Zwecke benötigt.
- (7) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erhält, dass Inhalte der Nutzung menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, rassistisch oder strafbar sind bzw. Belange des Jugendschutzes verletzen.
- (8) Die Nutzer sind verpflichtet, Anordnungen des verantwortlichen Beauftragten der Stadt Lommatzsch nachzukommen.
- (9) Die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (10) Für eventuell erforderliche Genehmigungen (wie GEMA-Anmeldung), Abschluss von Versicherungen (wie Veranstalterhaftpflichtversicherung) oder besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Brandschutzwachen, Sanitätsdienst etc.) ist der Nutzer verantwortlich und veranlasst diese auf eigene Kosten.

§ 4 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände (wie z.B. Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen usw.) übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Stadt übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen nach den gesetzlichen Vorschriften nur, soweit sie oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben.
- (3) Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen. Der Nutzungsberechtigten verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Hiervon bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Gebäuden, Räumen und der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen.

II Gebührenordnung

§ 5 Gebührenerhebung

Die Stadt Lommatzsch erhebt für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 6 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von Räumen in Gebäuden nach § 1 dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Räume in den Schulen (ausgenommen Turnhallen) 5 €/Raum und Stunde
2. Räume in sonstigen städtischen Gebäuden 11 €/Raum und Stunde.

§ 8 Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen

Die Überlassung der in § 1 Absatz 1 aufgeführten städtischen Gebäude an ortsansässige Vereine bzw. anerkannte Träger der Jugendhilfe erfolgt unentgeltlich, soweit die Raumnutzung ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins dient. Die Überlassung von Räumen in den Feuerwehrgerätehäusern an Feuerwehrkameraden erfolgt ebenfalls unentgeltlich, sofern sie aus Anlass des Geburtstages, eines Jubiläums, der Trauung des Kameraden selbst stattfindet.

Für sonstige Benutzungen durch ortsansässige Vereine bzw. anerkannte Träger der Jugendhilfe werden Gebühren erhoben, die 30 % der Betriebskosten entsprechen:

1. Räume in der Grund- und Mittelschule (ausgenommen Turnhallen)
0,60 €/Raum und Stunde
2. Räume in sonstigen städtischen Gebäuden
3,00 €/Raum und Stunde.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Nutzung und wird sofort fällig. Vor- und Nachbereitungszeiten (Einräumen, Reinigung durch den Nutzer) werden dabei nicht als Nutzungszeiten gewertet.

Die Gebühren sind spätestens innerhalb 1 Woche nach der Nutzung auf Anforderung an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 10 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Die bisher gültige Satzung zur Benutzung der Stadtgebäude vom 19.10.1998 tritt einschließlich aller Änderungen mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Lommatzsch, den 26.09.2008



Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.